

# Strafrecht BT 1 - Vermögensdelikte

## Vorwort

Diese Karteikarten sollen einen Überblick über die Vermögensdelikte des Strafrechts geben. Sie konzentrieren sich dabei auf das erforderliche Standardwissen eines jeden Jurastudenten, Diplom-(Wirtschafts-)Juristen und Rechtsreferendars, das in Klausuren während des Studiums, im ersten und zweiten juristischen Staatsexamen sowie in mündlichen Prüfungen verlangt wird. Die Karteikarten sind als eine Lernhilfe zu verstehen, die das Selbststudium mit Lehrbüchern und Kommentaren nicht ersetzen, sondern ergänzen möchten. Ihr Lernziel sollte es sein, sich die Inhalte der Karteikarten zu Ihrem aktiven, in der Klausur und der mündlichen Prüfung frei reproduzierbaren Wissen anzueignen.

Schlüsselwörter, wie sie in Klausuren gerne gelesen und in mündlichen Prüfungen gerne gehört werden, sind fett markiert. Die Literaturhinweise, die vordergründig mit Standardliteratur (*Fischer*, StGB-Kommentar (ehemals: *Tröndle/Fischer*) *Wessels*, BT-2, Vermögensdelikte) versehen sind, dienen nicht dazu, umfassende Nachweise für die Inhalte wieder zu geben, sondern sollen Sie lediglich auf Fundstellen hinweisen. Sofern Sie sich mit den Literaturhinweisen intensiver befassen, können Sie auch gut an den entsprechenden Stellen eigene, vertiefende Karteikarten einfügen und so die Effektivität des Karteikartensatzes auf ihre individuellen Stärken und Schwächen anpassen. Referendaren wird empfohlen, die Fundstellen zu dem StGB-Kommentar von *Fischer* nachzuschlagen, um den Umgang mit dem Kommentar zu verinnerlichen.

Für Ihre juristische Ausbildung wünschen Ihnen der Verfasser und der Verlag alles Gute!

*Davud Karahan, LL.M.*

## Abkürzungen

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

<b>a. A.</b> . . . . .	andere Ansicht	<b>ProstG</b> . . . . .	Prostitutionsgesetz
<b>a. E.</b> . . . . .	am Ende	<b>Rspr.</b> . . . . .	Rechtsprechung
<b>Anl.</b> . . . . .	Anlage	<b>RWK</b> . . . . .	Rechtswidrigkeit
<b>Aufl.</b> . . . . .	Auflage	<b>RGSt</b> . . . . .	Reichsgericht Strafsachen
<b>BGH</b> . . . . .	Bundesgerichtshof	<b>S.</b> . . . . .	Satz
<b>bzgl.</b> . . . . .	bezüglich	<b>subj.</b> . . . . .	subjektiv/e
<b>evtl.</b> . . . . .	eventuell	<b>s. u.</b> . . . . .	siehe unten
<b>h. L.</b> . . . . .	herrschende Lehre	<b>teilw.</b> . . . . .	teilweise
<b>i. R. d.</b> . . . . .	im Rahmen des/der	<b>u. a.</b> . . . . .	unter anderem/n
<b>i. S. d.</b> . . . . .	im Sinne des/der	<b>Überbl</b> . . . . .	Überblick
<b>i. V. m.</b> . . . . .	in Verbindung mit	<b>Urt.</b> . . . . .	Urteil
<b>Kfz</b> . . . . .	Kraftfahrzeug	<b>usw.</b> . . . . .	und so weiter
<b>Lit.</b> . . . . .	Literatur	<b>v.</b> . . . . .	von/m
<b>Nr.</b> . . . . .	Nummer	<b>Vor.</b> . . . . .	Voraussetzung/en
<b>obj.</b> . . . . .	objektiv/e	<b>Ziff.</b> . . . . .	Ziffer
		<b>zeitl.</b> . . . . .	zeitlich
		<b>zw.</b> . . . . .	zwischen

## Karteikarten 1 bis 29

### Lektion 1: Der Diebstahl, § 242 StGB

Aufbau . . . . .	1
Definitionen – Obj. Vor. . . . .	2
Definitionen – Subj. Vor. . . . .	3
Probleme: Gewahrsam . . . . .	4
Probleme: Wegnahme I . . . . .	5
Probleme: Wegnahme II . . . . .	6
Probleme: Vorsatz + RWK . . . . .	7

### Lektion 2: Der besonders schwere Fall des Diebstahls, § 243 StGB

Aufbau . . . . .	8
Definitionen Nr. 1 – 3 . . . . .	9
Definitionen Nr. 4 – 7 . . . . .	10
Probleme und Abs. 2 . . . . .	11

### Lektion 3: Diebstahl mit Waffen und schwerer Bandendiebstahl, §§ 244, 244a StGB

Aufbau . . . . .	12
Definitionen . . . . .	13
Probleme . . . . .	14
§ 244a StGB . . . . .	15

### Lektion 4: Die Unterschlagung, § 246 StGB

Aufbau . . . . .	16
Definitionen . . . . .	17
Probleme . . . . .	18

### Lektion 5: Der Raub, § 249 StGB

Aufbau . . . . .	19
Definitionen . . . . .	20
Probleme . . . . .	21

### Lektion 6: Der schwere Raub, § 250 StGB

Aufbau . . . . .	22
Definitionen . . . . .	23
Probleme . . . . .	24

### Lektion 7: Der Raub mit Todesfolge, § 251 StGB

Aufbau . . . . .	25
Definitionen . . . . .	26
Probleme I . . . . .	27
Probleme II . . . . .	28

### Lektion 8: Der räuberische Diebstahl, § 252 StGB

Aufbau . . . . .	29
------------------	----

## Karteikarten 30 bis 62

Definitionen	30
Probleme I	31
Probleme II	32

### **Lektion 9: Der räuberische Angriff auf Kraftfahrer, § 316a StGB**

Aufbau	33
Definitionen I	34
Definitionen II	35
Probleme	36

### **Lektion 10: Der Betrug, § 263 StGB**

Aufbau	37
Definitionen – Obj. Vor. I	38
Definitionen – Obj. Vor. II	39
Definitionen – Subj. Vor.	40
Probleme: Täuschung + Irrtum	41
Probleme: Vermögensverfügung	42
Probleme: Vermögensbegriffe	43
Probleme: Vermögensschaden I	44
Probleme: Vermögensschaden II	45
Probleme: Vermögensschaden III	46
Probleme: Vermögensschaden IV	47
Probleme: Stoffgleichheit	48

### **Lektion 11: Die (räuberische) Erpressung, §§ 253, 255 StGB**

Aufbau	49
Definitionen	50
Probleme	51

### **Lektion 12: Die Untreue, § 266 StGB**

Aufbau	52
Definitionen I	53
Definitionen II + Probleme	54

### **Lektion 13: Die Hehlerei, § 259 StGB**

Aufbau	55
Definitionen I	56
Definitionen II	57
Probleme I	58
Probleme II	59

### **Lektion 14: Die Sachbeschädigung, § 303 StGB**

Aufbau	60
Definitionen	61
Probleme	62

**Lektion 1: Der Diebstahl, § 242 StGB: Aufbau**

**Wie wird der Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 StGB aufgebaut?**

**Bitte benutzen Sie den herrschenden dreistufigen Verbrechenaufbau  
(Tatbestand / Rechtswidrigkeit / Schuld).**

**Unterteilen Sie den Tatbestand in die objektiven und subjektiven  
Voraussetzungen.**

## Aufbau des § 242 StGB

### I. Tatbestand

- |   |   |                            |
|---|---|----------------------------|
| 1. Fremde, bewegliche Sache                                   | } | Objektive Voraussetzungen  |
| 2. Wegnahme   |   |                            |
| a) Bruch fremden Gewahrsams<br>b) Begründung neuen Gewahrsams |   |                            |
| 3. Vorsatz  | } | Subjektive Voraussetzungen |
| 4. Zueignungsabsicht  |   |                            |
| 5. Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung                  | } | Objektives Element         |
| 6. Vorsatz bzgl. RWK der erstrebten Zueignung                 | } | Subjektives Element        |

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

- IV. Strafantrag gemäß §§ 247, 248a i. V. m. §§ 77 ff. StGB  
(Rechtsreferendaren wird empfohlen, den Strafantrag vorab zu prüfen)

### Lektion 1: Der Diebstahl, § 242 StGB: Definitionen – Objektive Voraussetzungen

**Definieren Sie bitte die objektiven Voraussetzungen des Tatbestandes mit Ausnahme der „Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung“:**

- **Sache**
- **fremde Sache**
- **bewegliche Sache**
- **Wegnahme**
  - **Gewahrsam**
  - **Bruch fremden Gewahrsams**
  - **Begründung neuen Gewahrsams**

## Definitionen – Objektive Voraussetzungen des § 242 StGB

**Sachen** sind körperliche Gegenstände i. S. d. § 90 BGB. Gleichwohl ist der Sachbegriff nicht rein zivilrechtlich zu verstehen und weicht von § 90a BGB und § 265 ZPO ab. Indes sind Tiere Sachen im strafrechtlichen Sinne. Körperteile erlangen Sachqualität, wenn sie vom Körper gelöst und verkehrsfähig geworden sind, wie etwa entnommene Organe.

**Fremd** ist die Sache, die nach bürgerlichem Recht im Eigentum, Miteigentum oder auch im Gesamteigentum einer anderen Person steht und die nicht herrenlos ist. Eine Sache ist **herrenlos**, wenn noch nie Eigentum an ihr bestanden hat (z. B. wilde Tiere) oder an ihr das Eigentum erloschen ist (§ 960 Abs. 2 und 3, § 961 BGB) oder der Eigentümer an der Sache den **Besitz mit Eigentumsverzichtswillen aufgegeben hat** (Derelikton gemäß § 959 BGB). **Körperteile** sind nicht eigentumsfähig, sofern sie einem lebenden Menschen angehören. Grundsätzlich kann Eigentum an **Leichen** und **Leichenteilen** zivilrechtlich nicht begründet werden (beachte aber § 168 StGB). Es können aber Eigentumsrechte durch Abtrennung von Körperteilen, Organen und Leichenteilen entstehen.

**Beweglich** ist eine Sache, die fortgeschafft werden kann. **Unbewegliche Sachen** werden beweglich, wenn sie losgelöst werden.

**Wegnahme** ist der Bruch fremden Allein- oder Mitgewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams. **Gewahrsam** ist die tatsächliche Sachherrschaft eines Menschen über eine Sache getragen von einem natürlichen Herrschaftswillen unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung. Entsprechend ist neuer **Gewahrsam begründet**, wenn der Gewahrsamserberwerber die tatsächliche Herrschaft über die Sache derart erlangt hat, dass ihrer Ausübung keine wesentlichen Hindernisse entgegenstehen. **Gewahrsamsbruch** ist die Aufhebung des Gewahrsams ohne, nicht notwendigerweise gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers.